IMT Nuremberg Archives

H – 272

International Court of Justice

File copy

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 6. Februar 1946.
Sitzung 10.00 bis 13.00 Uhr

M. FAURE: Mit der guetigen Erlaubnis des Gerichtes wird Herr Gerthofer seine Ausfuehrungen ueber den Raub der Kunstschaetze vortragen.

M. GERTHOFER: Die Wirtschaftsabteilung der franzoesischen Delegation hatte einen Vortrag vorbereitet ueber die Pluenderung der Kunstschaetze der besetzten Gebiete im Westen Europas. Am 22. Januar hat das Gericht darauf hingewiesen, dass wir doch unsere Ausfuehrungen abkuerzen muessten, darum werden wir diesen Vortrag nicht vorlesen, aber er bleibt dem Gericht zur Verfuegung, falls das Gericht ihn fuer notwendig halten wuerde. Inzwischen, am 31. Januar hat uns die amerikanische Anklagebehoerde mitgeteilt, dass der Angeklagte Rosenberg die Absicht hat zu behaupten, dass die Kunstschaetze ganz einfach beschlagnahmt wurden, um "sichergestellt" zu werden.

Wir sind der Ansicht, dass aus den Dokumenten hervorgeht, die wir zur Verfuegung des Gerichtes halten, dass es sich keinesfalls um eine reine Sicherstellung handeln kann, vielmehr um Pluenderung und ich stehe dem Gericht zur Verfuegung, um ihm die Beweise vorzulegen und zwar in Ausfuehrungen, die ich so kurz wie moeglich halten werde. Ich werde die Dokumente vorlegen, die wir angesammelt haben. Falls das Gericht es wuenscht, moechte ich jetzt meinen Vortrag beginnen.

Herr Vorsitzender, meine Herren: Die Pluenderung von Kunstschaetzen hat eine kulturelle Seite, auf die ich nicht weiter eingehen will, da sie bereits von Oberst Sotrey am 18. Dezember 1945 behandelt worden ist. Ich werde mich nur auf die wirtschaftliche Seite beschraenken, um mich ueber die Pluenderung im allgemeinen in den west-europaeischen Laendern auszulassen.

Wie das Gericht feststellen kann, haben die Machthaber des Reiches in erster Linie in systematischer Art und Weise sich der Kunstschaetze bemaechtigt, die Einzelpersonen gehoerten, in der Mehrzahl der Faelle unter dem Vorwand, dass die Besitzer juedisch seien und sie haben sich auf diese Weise Tauschobjekte von grossem Wert verschafft. In Belgien, Holland, Luxemburg, und Frankreich sind Bildergalerien, oeffentliche Sammlungen, sowie Privatsammlungen, ebenso wie Porzellan, alte Moebel, Fayencen, sowie Schmuck gestohlen worden. Es handelt sich dabei nicht um einzelne Pluenderungen, um Pluenderungen von Soldaten, wovon es in allen Kriegen Beispiele

H0272 - 0002

H0272 - 0003

gegeben hat und die wir noch finden. Dieser Pluenderungsfeldzug wurde systematisch und disziplinarisch durchgefuehrt. Die in Kraft gesetzten Verfahren sind verschiedenster Natur. Die Willkuer, oder das persoenliche Element hat sich nur bemerkbar machen koennen in dem Umfange, in die sie die Ausfuehrung der Plaene beguenstigten, die die Leiter des Nationalsozialismusses schon vor Juni 1940 ausgearbeitet hatten. Das amtliche Organ fuer die Ausfuehrung dieser Pluenderungen war in erster Linie der Einsatzstab des Reichsministers Rosenberg fuer die westlichen besetzten Gebiete und der Niederlande. Dieses Organ mag nicht der einzige Agent gewesen sein, aber es war das wichtigste.

Oberst Storey hat bereits die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf diese verbrecherischen Umtriebe gelenkt. Die Absicht, Kunstwertgegenstaende zu beschlagnahmen in gleicher Weise wie materielle Reichtuemer, liegt der Expansionspolitik des Nationalsozialismusses zugrunde. Das Betragen des Angeklagten Frank in Polen hat bereits ein genuegendes Beispiel gegeben. Nach dem Einfall im Westen tritt die Idee auf, diese Beute sicherzustellen. Zuerst wuenschte man moeglichst viel zu beschlagnahmen und in diesem Sinne haben mehrere parallele Behoerden die Konfiszierung vorgenommen. Die Militaerbehoerden, sei es auf indirekte Weise wie es in Holland der Fall war durch die besonderen Dienste des Devisen-Schutzkommandos, sei es auf direkte Weise, wie es in Frankreich der Fall war, durch das Amt fuer Kunstschutz. Die zivilen Behoerden haben die gleichen Aufgaben erhalten, ob es sich um die Botschaft in Paris handelt oder um die in den Niederlanden, wo die Abteilung fuer Feindvermoegen dem Reichskommissar in Holland unterstellt war. Diese vielen verschiedenen Zustaendigkeiten haben im uebrigen die Einrichtung des Sonderstabes Rosenberg's ueberlegt und dieses wird die erste Phase des Kunstraubes sein. Laut offizieller Korrespondenz, ebenso laut Erklaerung von Otto Abetz geht die Initiative auf den Aussenminister zurueck, dementsprechend auf denAngeklagten Ribbentrop. Diese erste Phase dauerte von dem Einmarsch der Deutschen in den westlichen Laendern bis zum Oktober 1940 an. Die zweite Phase beginnt mit dem Erscheinen des Sonderstabes Rosenberg, der unter dem Schutze des Angeklagten Goering auftritt und dementsprechend sind diese Pluenderungen dem Angeklagten Goering in erster Linie vorzuhalten. Seit Juli 1942 beginnt eine dritte Phase in der Geschichte des Sonderstabes. Der Hauptschuldige ist von diesem Zeitpunkt an der Angeklagte Alfred Rosenberg. Die Akti-

H0272 - 0004

vitaet des Sonderstabes hoerte in Westeuropa erst mit der Befreiung auf. Ein Teil der Archive des Sonderstabes fiel den franzoesischen Behoerden in die Haende, ein anderer Teil, der zur Ausweichstelle Fuessen gebracht worden war, wurde von der amerikanischen Armee erobert, die auch die Archive Rosenberg's nahm. Von dort stammen die Originaldokumente, die die PS-Nummer tragen und die dem Gericht vorgelegt wurden. Das Ergreifen der Kunstgegenstaende begann mit dem Einmarsch der deutschen Truppen in Belgien, Holland und Frankreich. Vom Juni an wurde in Paris ein Dienst der Botschaft durch Dr. von Kunsberg und Dr. Dirksen geleitet. Dieser lief paralles mit einem Sonderdienst des Militaer-Gouverneurs, an dessen Spitze Graf Wolff-Metternich stand. Der Beschlagnahmebefehl und die Konfiszierung erstreckte sich unter Verhoehnung der Haager Konvention, sowohl auf oeffentliche wie auch auf private Vermoegen. Der Angeklagte Keitel gab am 3o. Juli 1940 dem General von Bokelberg, Militaergouverneur von Paris, folgenden Befehl. In lege eine Abschrift dieses Befehls unter Nummer 13o1 ver. Er lautet wie folgt:

"Der Fuehrer hat nach Vortrag des Herrn Reichsaussenminister angeordnet, dass neben den in franzoesischen Staatsbesitz befindlichen Kunstschaetzen auch auf die in privaten, vornehmlich juedischem Besitz befindlichen Kunst- und Wertgegenstaende die Hand gelegt werden soll. Dieses ist nicht eine Enteignung, sondern ein Verlegen unter Schutz, um die Firedensverhandlungen zu garantieren."

In Holland, Belgien und Luxemburg wurden aehnliche Massnahmen durchgefuehrt.

VORSITZENDER: War dieses Dokument Nr. 13o1?

M. GERTHOFER: Nr. 13o1, das erste Dokument im Buch.

Das Dokument Nr. 13o2 ist ein Dokument, das von den amerikanischen Armeen erbeutet worden ist. Es war das Dokument Nr. 137-PS und bezieht sich auf den Angeklagten Keitel. Datum ist 5. Juli 1940.

Der Reichsleiter Rosenberg hat dem Fuehrer das folgende vorgeschlagen:

"1. Die Staatsbibliotheken und Archive werden durchsucht, um dort wertvolle Dokumente fuer Deutschland zu finden,

2. werden die Kanzleien und andere Behoerden der Kirchen und der Logen durchsucht, um den Beweis zu finden ueber politische Machinationen, die gegen uns gerichtet waren, und das in Frage stehende Material wird beschlagnahmt werden."

"Der Fuehrer hat befohlen, dass diese Anregungen befolgt werden und dass die Gestapo mit Hilfe der Archivare des Reichsleiters Rosenberg mit der Untersuchung

H0272 - 0005

beauftragt wird. Der Chef der Sicherheitspolizei, der SS-Gruppenfuehrer Heydrich ist informiert worden. Er wird sich mit dem zustaendigen Militaerbefehlshabern in Verbindung setzen, um diese Befehle auszufuehren. Diese Massnahmen werden im gesamten Gebiet der Niederlande, in Belgien, Luxemburg und im besetzten Frankreich durchgefuehrt werden. Es wird angeordnet, dass die uebergeordneten Dienststellen Nachricht erhalten. Gezeichnet Keitel, Oberbefehlshaber der Armee."

Ich werde jetzt als Nr. 1303 eine Abschrift von PS-Nr. 309 vorlegen, das sich auf Holland bezieht und ungefaehr unter demselben Wortlaut Nr. 1304, die Abschrift von Nr. 140-PS, das ist das gleichlautende Dokument fuer Belgien.

Gleichzeitig wurde durch Anordnung vom 15. Juli 1940 in Ausfuehrung der Befehle von Keitel eine Verordnung erlassen betreffend die Sicherstellung von Kunstschaetzen in allen besetzten Gebieten. Diese Verordnung erschien im offiziellen deutschen Verordnungsblatt Nr. 3 Seite 49 und folgende.

Ich reiche dem Gericht eine Abschrift dieser Verordnung unter Nr. 1305 ein und ich bitte um die Erlaubnis, die folgenden zwei Absaetze zu zitieren:

1. Absatz: "Die beweglichen Kunstschaetze werden nicht von dem Ort, wo sie sich im Augenblick befinden, fortgeschafft werden, noch werden sie in einer Weise veraendert werden ohne die schriftliche Ermaechtigung eines Militaerbefehlshabers der Militaerverwaltung."

3. Absatz: "Die beweglichen Kunstschaetze, deren Wert 100 000 Francen uebersteigen, muessen von ihren Eigentuemern oder Besitzern schriftlich bis zum 15. August 1940 bei der zustaendigen Feldkommandantur oder bei einer anderen Behoerde, die von der Feldkommandantur bezeichnet wird, angezeigt werden."

Wenn sich das Gericht daran erinnern will an die Erlaeuterungen, die ich vor 14 Tagen gegeben habe, wird es feststellen, dass, was das bewegliche Gut anbetraf, fuer Devisen und andere Gegenstaende die Deutschen zu gleicher Zeit aehnliche Verordnungen erlassen hatten, die diese Gegenstaende blockierten. In dieser Verordnung, die der Bevoelkerung zur Kenntnis kommen sollte, handelte es sich noch nicht um eine Sicherstellung oder um eine Beschlagnahme, aber ganz einfach um ein Blockiere und eine Anzeige als vorbereitende Massnahmen, die dem spaeteren Raub vorangingen und ein Beweis sind fuer den schlechten Glauben, woran man sich erinnern muss. Von dann ab ging man zur Beschlagnahme der beruehmtesten juedischen Sammlungen in

H0272 - 0006

Frankreich ueber. Diese Beschlagnahmungen wurden unter solchen Umstaenden vorgenommen, dass sie zahlreich Proteste ausloesten, die der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden vorgelegt wurden.

Ich moechte in dem Dokumentenbuch unter der Nr. 1306 einen Brief des franzoesischen Finanz-Staatssekretaers vorlegen, der einen dieser Proteste enthaelt.

H0272 - 0007

Ich moechte die Zeit des Gerichtes nicht in Anspruch nehmen, deshalb verlese ich den Brief. Die Begrenzung der Taetigkeiten und der Zustaendigkeiten war nicht vorgenommen zwischen Zivil- und Militaerbehoerden. Es gab Unstimmigkeiten und Streitigkeiten, aber vom Maerz 1941 an ging die Leitung auf den Sonderstab Rosenberg ueber. Es ist durchaus moeglich zu sagen, dass vom Jahre 1940 bis 1944 dieser Sonderstab eine Monopolstellung inne gehabt hat, hinsichtlich der Beschlagnahme von Kunstgegenstaenden sowohl in Luxemburg, Belgien, Holland und Frankreich. Der Sonderstab Rosenberg leitete sich von dem Aussenpolitischen Amt der Partei in Berlin ab, dessen erste Aufgabe es war, in den besetzten Gebieten politisches Material aufzusuchen und zu beschlagnahmen, das gegen das Judentum und das Freimaurertum durch die "Hohe Schule" benutzt werden koennte.

Die Aufgaben der "Hohen Schule" hat Hitler in seinem Erlass vom 29. Januar 1945 niedergelegt. Es ist dies Dokument 136-PS und ich lege eine Abschrift davon unter Nr. 1308 vor. Dieses Dokument ist sehr kurz und ich moechte es dem Gericht vorlesen.

Vorsitzender: Wir haben diese Uebersetzung nicht gehoert, der Dolmetscher sagt, dass er das Dokument nicht hat.

Msr. Gerthofer: Nr. 1308.

Vorsitzender: 1308, ist das die Nummer?

Msr. Gerthofer: Ich zitiere:

"Die 'Hohe Schule' soll einst die zentrale Staette der nationalsozialistischen Forschung, Lehre und Erziehung werden. Ihre Errichtung wird nach dem Kriege stattfinden. Um jedoch die begonnenen Vorarbeiten zu foerdern, ordne ich an; dass Reichsleiter Alfred Rosenberg diese Vorbereitungsarbeiten - vor allem auf dem Gebiete der Forschung, Errichtung der Bibliothek weiterfuehrt - Die Dienststellen von Partei und Staat sind gehalten, ihm in dieser Arbeit jede Unterstuetzung angedeihen zu lassen. Berlin, 29. Januar 1940. Gezeichnet Hitler. Mit der Aufgabe, in Sonderheit die juedischen Sammlungen zu beschlagnahmen, die herrenlos geblieben waren, beschraenkte sich der Sonderstab Rosenberg nicht darauf, nur Privatwohnungen zu pluendern, Seine Taetigkeit schloss auch die Fortnahme von vielen Einlagerungen bei Banken ein. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Auszug eines Dokuments, das ich als 1307 vorgelegt habe

H0272 - 0008

und das ich mit Erlaubnis des Gerichts auszugsweise vorlesen moechte. Es ist Seite 2 der Uebersetzung.

"Am 26. September 1941 hat Herr Braumueller, der fuer Rechnung von Rosenberg handelte, 2 Koffer entfernen lassen, die mit Kunstgegenstaenden angefuellt waren und sich im Inventar des Lagers der Agentur Societe Generaele in Arcachon befanden im Namen des Sequesters Philipp de Rothschild, dem die franzoesische Staatsangehoerigkeit noch nicht zurueckgegeben worden ist."

Das Taetigkeitsgebiet des Sonderstabes Rosenberg beschraenkte sich im uebrigen aber nicht nur auf die Pluenderungen von juedischen und freimaurerischen Eigentum. Es umfasste gleichzeitig sehr bald alles, was man auf kuenstlerischem Gebiet in den besetzten Gebieten ergreifen konnte. Das Taetigkeitsfeld, das der Sonderstab sich stets mit illegalen Mitteln zueignete, erstreckt sich auf oeffentliches und privates Eigentum ohne Unterschied. Die Aktion des Sonderstabes Rosenberg wurde von dem Angeklagten Goering selbst angeregt und gefoerdert.

So lege ich jetzt als Nr. 1309 ein Dokument vor, das die amerikanische Armee gefunden hat, Es traegt die amerikanische Nr. 141 PS. Dieses Dokument enthaelt einen Befehl des Angeklagten Goering vom 5. November 1940, datiert in Paris, der die Taetigkeit des Sonderstabes ausdehnte. Hier ist der Wortlaut:

"In Fortfuehrung der bisher getroffenen Massnahmen zur Sicherstellung des juedischen Kunstbesitzes wird mit den in den Louvre gebrachten Kunstgegenstaenden in folgender Weise verfahren:

1. diejenigen Kunstgegenstaende, ueber deren Weiterverwendung sich der Fuehrer das Bestimmungsrecht vorbehalten wird,

2. diejenigen Kunstgegenstaende, die zur Vervollstaendigung der Sammlungen des Reichsmarschalls dienen,

3. diejenigen Kunstgegenstaende und Bibliothekbestaende, deren Verwendung beim Aufbau der "Hohen Schule" und dem Aufgabenbereich des Reichsleiters Rosenberg angebracht erscheinen,

Vorsitzender: Ich glaube dieses Dokument ist bereits vorgelesen worden Msr. Gerthofer. Wenn ich mich erinnere, so wurde es von Oberst Storey vorgelesen.

H0272 - 0009

Msr. Gerthofer: Das ist moeglich, ich gehe ueber dieses Dokument hinweg.

Ich komme jetzt zu dem Befehl des Angeklagten Keitel vom 17. September 1940, von dem ich eine Abschrift als Nr. 1310 vorlege. Es ist das amerikanische Dokument 138-PS. Hier ist der wesentliche Paragraph:

"In Ergaenzung des seiner Zeit mitgeteilten Auftrages des Fuehrers an den Reichsleiter Rosenberg in den besetzten Gebieten des Westens, Logen, Biblioth und Archive nach fuer Deutschland wertvollem Material zu durchsuchen und dies durch die Gestapo sicherzustellen, hat der Fuehrer entschieden:

Reichsleiter Rosenberg bezw. sein Vertreter Reichshauptstellenleiter Ebert hat hinsichtlich des Zugriffrechtes eindeutige Weisungen vom Fuehrer persoenlich; er ist ermaechtigt, die ihm wertvoll erscheinenden Kulturgueter nach Deutschland abzutransportieren und hier sicher zu stellen. Ueber die Ver wendung hat der Fuehrer sich die Entscheidung vorbehalten.

Es wird gebeten, die infragekommenden Militaerbefehlshaber bezw. Dienststellen entsprechend anzuweisen."

Die Taetigkeiten des Sonderstabes Rosenberg waren vielfaeltig. So geschah es, dass am 18. Dezember 1941 Rosenberg Hitler vorschlug, juedisches Mobilar in den besetzten Westgebieten zu beschlagnahmen, um es zur Einrichtung . . . . . .

Vorsitzender: Es wuerde uns angenehm sein, wenn Sie uns sagen wuerden, wenn Sie in Ihrem Expose auf eine gewisse Seite uebergehen. Wuerden Sie uns diese Seiten jedesmal angeben?

Msr. Gerthofer: Wir befinden uns jetzt auf Seite 14 meines Manuskriptes. Es ist die Abschrift des Dokuments mit der amerikanischen Nummer 001-PS. Ich habe in meinem Dokumentenbuch eine Abschrift davon als Nr. 1311 vorgelegt. Ueberall im Osten hat die Verwaltung unmoegliche Verhaeltnisse vorgefunden und die Moeglichkeiten der Anschaffung von Gegenstaenden so begrenzt, dass es unmoeglich ist, noch mehr aufzukaufen. Deshalb ersuche ich den Fuehrer um seine Genehmigung hinsichtlich der Beschlagnahme allen juedischen Moebilars, von Juden die geflohen sind oder die dabei sind, Paris zu verlassen, ebenso wie in allen besetzten westlichen Gebieten, um im Rahmen des moeglichen der Ostverwaltung Mobilar zur Verfuegung zu stellen.

H0272 - 0010

Ich komme jetzt auf Seite 15 unten. Die Deutschen verheimlichten im uebrigen ihre Absichten. Dies ergibt sich im besonderen aus dem Brief vom 26. Februar 1942, der an die deutsche Waffenstillstandskommission gerichtet war und zwar durch den deutschen Militaerbefehlshaber in Frankreich. Ich lege eine Fotokopie als Nr. 1312 vor - ich komme jetzt zu Seite 16. - Hier sind einige Auszuege aus diesem Brief.

In Anbetracht der besonderen Aufgabe, mit der der Sonderstab Rosenberg beauftragt ist und die darin besteht, Kunstgegenstaende der Juden zu beschlagnahmen, sind Proteste der franzoesischen Regierung gegen die Umtriebe des Sonderstabes dem OKH vorgelegt worden und man hat der franzoesischen Regierung ganz einfach durch eine Zwischenverfuegung geantwortet, d.h. dass der Protest an die betreffenden Amtsstellen in Berlin zur Stellungnahme und zur Pruefung weitergeleitet worden ist.

Und weiter unten in demselben Brief kann man lesen "Die Auftraege-

H0272 - 0011

des Sonderstabes Rosenberg muessen wie stets franzoesischen Dienststellen gegenueber geheim gehalten werden."

Ein Brief, der an den Sektionschef der Militaerverwaltung in Paris gerichtet ist, Datum 7. April 1942, - es ist meine Nr. 1313 - zeigt dieselbe Richtlinie. Hier ist ein Auszug davon.

"Das Mobilar, das Juden englischer oder amerikanischer Staatsangehoerigkeit gehoert, soll im Augenblick noch nicht beschlagnahmt werden. Beschlagnahmt werden soll ausschliesslich das Mobiliar deutscher Juden, derjenigen Juden die Staatsangehoerige der besetzten Laender und derjenigen, die staatenlos sind. Die beschlagnahmten Gegenstaende werden dann Eigentum des Reiches. Empfangsbestaetigung wird nicht ausgehaendigt werden. Rechte von Dritten, insbesondere derjenigen von Lagerhaltern werden als ausgeloescht betrachtet.

Und weiter unten dieselben Anweisungen. Ich befinde mich jetzt auf Seite 17 meines Manuskriptes:

"6. Die Durchfuehrung der Aktion soll moeglichst wenig Aufsehen erregen. Grundsaetsliche Anfragen oertlicher franzoesischer Dienststellen wegen der Aktion sind muendlich dahin zu beantworten, dass es sich um eine Suehnemassnahme handelt, die von hoeherer Stelle befohlen ist; weitere Erorterungen sind zu unterlassen. Einzelne Beschwerden sind an den Einsatzstab weiter zu leiten. Presseerorterungen ueber die Verwendung unbenutzten juedischen Wohnraumes sind vorlaeufig unerwuenscht."

Ich komme jetzt zu Seite 19 meines Manuskriptes, um einen sehr kurzen Auszug aus einem Brief vom 18. Juni 1942 zu zitieren. Dieser Brief traegt die Unterschrift von Rosenberg und ist an den Angeklagten Goering gerichtet. Eine Abschricht dieses Briefes lege ich als meine Nr. 1314 vor. Hier ist der Auszug, den ich vorlesen moechte. Es ist Seite 20 meines Manuskriptes.

"Schon vor einiger Zeit, habe ich die Massnahmen des Leiters meines Einsatzstabes, Stabsfuehrer Parteigenosse Utikel ausdruecklich gebilligt dass Ihnen fuer Ihre persoenlichen Wuensche Parteigenosse Dr. Lohse vom Amt "Bildende Kunst" zur Verfuegung steht".

H0272 - 0012

Ich komme jetzt zu Ausfuehrungen auf Seite 22 meines Manuskriptes hinsichtlich der Beschlagnahmemassnahmen.

Da die ersten Beschlagnahmungen durch die Militaerbehoerde vorgenommen wurden, kam der Einsatzstab erst auf die Suehne in dem Augenblick, als die grossen kollektiven Beschlagnahmungen bereits erfolgt waren. Der groesste Teil des Materials, der aus den Sammlungen von Rothschild, Kann, Weil-Picard und Wildenstein stammte, war Mitte November 1940 konfisziert worden und Doctor Scholz erklaerte kategorisch, dass die Mehrzahl dieser Sammlung waehrend der Taetigkeit des Sonderstabes beschlagnahmt wurde. Ich lege ein Dokument vor, das aus einem Brief besteht, der vom 25. Oktober 1941 stammt. Es ist mein Dokument Nr. 1315. Um keine Zeit zu verlieren, bin ich damit zufrieden, dieses Dokument vorzulegen, ohne es vorzulesen, da mein Kollege wahrscheinlich darauf zurueckkommen wird. Es ist Seite 24 meines Exposes.

VORSITZENDER: beweisen Sie, dass es sich um einen Teil der Sammlung Rothschilds, Kann, Weil-Picard und Wildenstein handelt ?, die 1940 im November konfisziert wurde.

MR. GERTHOFER: Das ergibt sich aus den allgemeinen Auskuenften, die uns von Amtsstellen der "Schoenen Kuenste" gegeben worden sind.

VORSITZENDER: Haben Sie den offiziellen Regierungsbericht eingereicht, der dies erklaert?

MR. GERTHOFER: Nein, nein, ich habe einen solchen Bericht nicht, ich glaube nicht, dass es notwendig ist; ich glaube, es wird zugegeben, dass zu jener Zeit ungefaehr alle Sammlungen von Rothschild beschlagnahmt waren.

VORSITZENDER: Ich glaube nicht, dass wir amtlich Kenntnis nehmen koennen von einem Bericht, d.h. von einem Regierungsbericht.

MR. GERTHOFER: Es handelt sich hier um keinen Regierungsbericht und ich glaube, die Frage ist nicht von besonderem Interesse.

VORSITZENDER: Das Gericht kann nicht Erklaerungen zur Kenntnis nehmen, es sei denn, dass es amtliche Erklaerungen sind oder Beweise vorliegen.

MRS. GERTHOFER: Ich glaube nicht, dass es von Interesse ist. Das Gericht

H0272 - 0013

wird sehr bald sehen, wieviele Kunstschaetze abtransportiert und beschlagnahmt worden sind und ich glaube, dass es sich hier lediglich um eine Frage des Details handelt, die uns nicht zu interessieren braucht.

VORSITZENDER: Es wird mir mitgeteilt, dass das Dokument 1015-PS in Ihrem zweiten Dokumentenbuch ist. Ich weiss nicht, ob Sie von diesem Dokument Gebrauch machen oder nicht.

MRS. GERTHOFER: Es handelt sich hier um einen Bericht von Dr. Scholz, ueber die Taetigkeit des Einsatzstabes Rosenberg und in diesem Bericht spricht er sich ueber die Menge der beschlagnahmten Gegenstaende aus.

VORSITZENDER: Handelt es sich um die Daten Oktober 1940 bis Juli 1944? Bezieht sich das auf die Rothschildsammlung oder beziehen Sie sich auf die anderen Sammlungen, die Sie in Ihrem Dokument erwaehnen?

MRS. GERTHOFER: Ich werde auf diesen Bericht etwas spaeter zurueckkommen und dann zitieren.

VORSITZENDER: Es waere vielleicht zweckdienlich und ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass wir nicht amtlich Kenntnis nehmen koennen, es sei denn, dass eidesstattliche Erklaerungen beiliegen.

MRS. GERTHOFER: Nachdem ich mich mit den Beschlagnahmungen beschaeftigt habe, komme ich jetzt auf Seite 24, zu den Operationen hinsichtlich Inventarisierung, Katalogisierung und Betrachtung im eigentlichen Sinne.

Es handdt sich hier um eine grosse Arbeitsleistung. Diese Arbeit stellte sich als eine sehr langwierige und schwierige heraus, angesichts des Mangels an Ordnung und Methode. Die Kunstgegenstaende wurden nach dem Museum Jeu de Paume und nach dem Louvre gebracht, mittels einzelner Ladungen. Sie kamen von sehr verschiedenen Quellen und daraus ergab sich die Unmoeglichkeit, sie zu inventarisieren. Eine grosse Anzahl der Gegenstaende wurde einfach klassifiziert als unbekannt hinsichtlich des Ursprungs, wie Sie aus dem Bericht von Rosenberg vom 15. April 1943 ersehen. Es ist dies die Nr. 172-PS. Ich werde davon eine Abschrift vorlegen als Nr. 1316 und ich zitiere:

"Dank dieser detaillierten Erforschung des beschlagnahmten Eigentums

H0272 - 0014

kann man einen wahrheitsgetreuen Bericht fuer die Gesamtheit der Beschlagnahmungen hinsichtlich ihres finanziellen Wertes geben. Die Vorarbeiten wurden so gefuehrt, dass, sobald der allgemeine Bericht vorlag, er als unangreifbares Dokument betrachtet werden kann, was die Beschlagnahme darstellt, die einzigartig in der Geschichte ist.

Ich komme jetzt auf Seite 26 meinesManuskriptes. Eine gewisse Anzahl von Kunstgegenstaenden wurde von den Deutschen als entartete Kunst betrachtet und die Ueberfehrung nach Deutschland wurde verboten. Im Prinzip haetten diese Kunstgegenstaende zerstoert werden muessen, aber im Rahmen der totalen Kriegswirtschaft hatten diese Gegenstaende und Bilder, so verdammenswuerdig sie auch waren, immerhin einen Handels- bezw. Tauschwert, der feststand und auch hoch war.

H0272 - 0015

Daher werden diese Bilder, die in den grossen Sammlungen und Privatsammlungen gefunden wurden, beschlagnahmt und wie Absatz 5 der Verordnung vom 5. November 1940 bereits vorsah, werden sie den franzoesischen und deutschen Kunsthandel ausgeliefert. Zusaetzlich zu diesen Bildern wurden andere beiseite gelassen, weil sie fuer oeffentliche Sammlungen nur ein geringes Interesse boten. Sie waren Gegenstand von zahlreichen Missbrauch.

Ich komme jetzt zum Handel in Kunstgegenstaenden. Es handelt sich hier nicht um amtliche Transaktionen, es handelt sich hier nicht um persoenliche Transaktionen von Rosenberg, es handelt sich vielmehr um offizielle Transaktionen, Seite 27.

Zwei,Arten von Transaktionen wurden im Sonderstab vorgenommen, von Tausch und Verkauf.

Tauschtransaktionen: Diesbezueglich, auf Seite 27 haben wir als Beispiel die Aussage von Gustav Roechling, die von Marcell Frapi Untersuchungsrichter in Paris am 6. Januar 1946 aufgenommen worden ist.

Es ist meine Nr. 317. Diese Aussage enthaelt den folgenden Absch und den moechte ich dem Gericht vorlesen.

"Im Laufe der Jahre 1941 und 1942 habe ich verschiedene alt Gemaelde gegen 80 von Lohse ueberhaendigte moderne getauscht. Lohse sagte mir immer, die Gemaelde, die er bekaeme, seien fuer Goering bestimmt. Es ist mir spaeter bekannt geworden, dass sich alle eingetauschten Gemaelde in Goering's Sammlung befinden. Ich habe wenigstens 35 Gemaelde vielleicht noch mehr eingetauscht."

Diese Tatsachen werden durch den Angeklagten Rosenberg bestaetigt, in den letzten Zeilen seines Berichts vom 5. April 1943. Es ist dies 172 PS, das bereits zitiert worden ist. Ich habe eine Kopie als Nr. 1316 dem Gericht ueberreicht. Hier ist der Auszug, der von besonderem Interesse ist.

"Auf Befehl des Reichsmarschalls sind unter Benutzung guenstiger Moeglichkeiten im Pariser Kunsthandel eine Anzahl dieser

H0272 - 0016

Werke moderner und entarteter franzoesischer Kunst gegen Gemaelde von anerkannten Kunstwert eingetauscht worden. Eingetauscht wurden auf diese Weise zu sehr guenstigen Bedingungen 87 Werke alter italienischer, niederlaendischer und deutscher Herkunft von anerkannt hohem Wert."

Zahlreiche Kunstgegenstaende Buecher und besondere Gemaelde wurden durch die Vertreter des Sonderstabes verkauft. Dieser Verkauf fand zum Teil in Frankreich, zum Teil in Deutschland, groesstenteils in der Schweiz. Es ergibt sich daher eine sehr klare Rechnung, wenn man sich vor Augen haelt, dass die beschlagnahmten Gemaelde unter einem rechtlichen Vorwand in Verwahrung genommen wurden, aber nachher verkauft wurden im neutralen Ausland gegen Devisen.

Ich muss jetzt, glaube ich, einige sehr kurze Zitate geben bezueglich der Rechtfertigungsgruende die die Deutschen gegeben haben. Es ist dies Seite 29 meines Manuskriptes. Diese Rechtfertigungsgruende beziehen sich zuerst auf den Charakter der Beschlagnahmung. Interpretation - Massnahmen oder Verwahrungsmassnahmen. Graf Metternich, Leiter des Kunstschutzes in Frankreich vom Juni 1940 - 1942 hat sehr klar erklaert in einem Bericht, von dem eine Abschrift in Frankreich gefunden worden ist. Es ist dies meine Nr. 1318. Auch hier wieder nur einige kurze Auszuege aus diesem Dokument.

VORSITZENDER: Nr. 1308 ist das richtig? Sprechen Sie vom Dokument Nr. 1307 ?

M.GERTHOFER: Es ist das Dokument Nr. 1318 und ich beziehe mich auf Seite 29 meines Manuskriptes.

"Als ich nach Frankreich kam, musste ich feststellen, dass verschiedene Dienststellen, die nicht zur Militaerverwaltung gehoerten ein Interesse an dem Abtransport der Kunstgegenstaende haben."

Etwas weiter unten:

H0272-0017

"Man sah nicht eine Enteignung vor, aber diese Objekte wurden betrachtet als Pfaender fuer den zukuenftigen Friedensvertrag. Man hat keine detaillierten Instruktionen veroeffentlicht, bezueglich der Durchfuehrung dieser Verordnung und die Worte Sicherstellung sind nicht interpretatiert worden."

Aber diese sehr wahren Worte erlaubten jede Art von Auslegung Es sollte nur eine Unterpretation-Massnahme sein, aber die Frage der definitiven Entwicklung blieb deshalb nicht weniger in der Schwebe. Fuer Rosenberg war die Loesung einfach, wie er in seinem vorgenannten Brief vom 18. Juni 1942 ausdrueckte, der an Goe-ring gerichtet ist uund den ich soeben unter der Nr. 1314 vorgelegt habe. Hier ist der Auszug.

"Ich glaube, mich deshalb auch hierin mit Ihnen einer Meinung, dass man die aus juedischen Besitz sichergestellten Kunstwerte zu Gunsten fuer die NSDAP beschlagnahmt ansehen muss. Bei dem Forschungsmaterial hat der Fuehrer bereits entschieden, dass die vom Einsatzstab sichergestellten Bestaende der Hohen Schule zugeeignet werden. Es waere nicht mehr als recht und billig, dass man die grossen Werte der sichergestellten Kunstschaetze eines Tages auch der NSDAP uebereignet. Dass diese Verfuegung darueber dem Fuehrer selbst vorbehalten bleibt, ist selbstverstaendlich. Nachdem jedoch die NSDAP den 20 jaehrigen Kampf gegen das Judentum finanziert hat, duerfte eine solche Regelung wohl angaengig sein."

Wir haben das Recht zu sagen, dass die Beschlagnahmung nicht mehr Sicherstellungsmassnahmen sind, nicht mehr Konzessierung ist sondern die Fortnahme zu Gunsten des deutschen Reiches, zu Ungunsten der Juden, die man ausserhalb des Gesetzes gestellt hat.

In einem Rechtfertigungsbericht, den der Armeebefehlshaber anforderte und der auf Befehl von Rosenberg von dem Leiter des Sonderdienstes angefertigt ist, wurde dies bestaetigt. Den Bericht lege ich vor unter Nr. 1319 und 1320. Ich moechte folgender Auszug aus dem Anhang verlesen:

H0272-0018

"Die Deutschen Vergeltungsmassnahmen gegen die Juden sind auch voelkerrechtlich begruendet. Es gibt im Voelkerrecht den anerkannten Grundsatz, dass im Krieg mit den gleichen Mitteln und Anschauungen operiert und Vergeltung geuebt werden darf, die der Gegner zuerst benutzt hat. Die Juden haben aber seit jeher in ihrem juedischen Recht, das im Talmud niedergelegt ist, den Grundsatz durchgefuehrt, dass alle Nichtjuden dem Ziel gleich zu achten und daher rechtlos sind, dass das Eigentum der Nichtjuden "wie etwas das preisgegeben wurde" also als herrenlos zu betrachten sei."

So sehen wir denn meine Herren, wie die Beschlagnahme-Massnahmen des Sonderstabes sich hinter dem nationalen Recht versteckt haben. Es scheint unnoetig, den Wert dieser Argumente zu besprechen. Die belgische, hollaendische und franzoesische Behoerden aeusserten viele Proteste, aber stets erhielten sie eine Zurueckweisung. Seite 32 meines Manuskriptes.

Es war wohl angebracht und ohne Zweifel angebracht, den Umfang der Beschlagnahmehandlung naeher auszufuehren. Es ist schwer, eine allumfassende Wuerdigung, was den Wert anbetrifft, zu geben. Obgleich Rosenberg mehrere Male seine Beute geschaetzt hat in einem Brief an den Schatzmeister der Partei Schwarz. Im Dokument Nr. 1736 PS schaetzte er bereits den Wert auf eine 1/2 Milliarde Reichsmark.

Die Dokumente, die vom Sonderstab stammen, sind zahlreich und genau genug, um einige Quantitaetsbeschreibungen zu geben. Zuerst Beschlagnahme der Kunstabteilung. Das grundlegende Dokument ist das Dokument Nr. 1015 PS, das bereits Herr Oberst Storey vorgelegt hat und es enthaelt den Bericht des Dr.Scholz vom 15. Juli 1944. Ich lege erneut eine Abschrift vor als 1323. Ich werde diesem Bericht nur einige kurze Zitate entnehmen, hinsichtlich der Anzahl der Gegenstaende, die fortgenommen worden sind.

"Lt. diesem Bericht sind 2903 Einzelgegenstaende, die aus 203 Privatsammlungen stammten, fortgenommen worden. Ganz besonders

H0272-0019

aus den Sammlungen Rothschilds, Alfons Kann, David Weil, Levy de Benzion und die Gebrueder Seligmann."

"Entsprechend demselben Bericht wurden insgesamt 29 Transporte auf den Weg gebracht, 137 Gueterwagen und 4 174 Kisten mit Kunstwerken."

Ich wende mich nun Seite 34 zu. Ich gebe keine weiteren Zitate aus dem Bericht, da mein Kollege, der die Einzelanklage vertreten wird, sich damit beschaeftigen wird.

VORSITZENDER: Dies duerfte ein guenstiger Zeitpunkt zur Unterbrechung sein.

(Das Gericht unterbricht die Sitzung von 11.20-11.30)

H0272 - 0020

Der Sonderstab Rosenberg hat nicht nur an Gemaelden und Kunstgegenstaenden Interesse genommen, sondern auch an Buechern. Dies geht aus dem Dokument 171-PS (Beweisstueck Nr. 1354) hervor, das von Truppen der Vereinigten Staaten entdeckt wurde, demzufolge 550 000 Buecher in Frankreich beschlagnahmt worden sind.

Holland hat ebenfalls einen schweren Tribut geleistet. Dies erscheint im Dokument 176-PS (Beweisstueck Nr. 1325), das ebenfalls von Armeeangehoerigen der Vereinigten Staaten gefunden wurde. Es handelt sich um einen ungefaehren Wert von 3o bis 4o Millionen Reichsmark.

Aus dem Dokument 178 und 171-PS (Beweisstueck Nr. 1326)kann ersehen werden, dass im Februar 1941 Archive beschlagnahmt wurden. Der Einsatzstab Rosenberg hat sich weiter mit der Pluenderung von Mobiliar befasst. Dies ergibt sich aus einem ausfuehrlichen Schreiben des Angeklagten Rosenbergs an den Fuehrer, datiert vom 3. Oktober 1942, das wir unter Beweisstueck Nr. 1327 vorlegen. Ich lese nunmehr daraus:

"Zur Durchfuehrung der Aktion "M" wurde in Paris die Dienststelle "Westen" mit Einsatz in Frankreich, Belgien und Holland eroeffnet. Diese Stelle hat bis zum heutigen Tag 30 bis 40 000 Tonnen Wohnungsgut unter Ausnuetzung aller Transportmoeglichkeiten per Eisenbahn und Schiffahrt in das Reich gebracht. Der Reichsminister hat einen grossen Teil dieses Wohnungsgutes, ungefaehr 19500 Tonnen Bombengeschaedigten zur Verfuegung gestellt."

Die Abschrift eines Berichtes des Angeklagten Rosenberg, der am 4. November 1943 von Paris aus gegeben wurde und unser Dokument 1737-PS (Beweisstueck Nr. 1328) darstellt, zeigt an, dass 52 828 juedische Wohnungen zugunsten von Bombengeschaedigten beschlagnahmt und unter gerichtlichen Verschluss gestellt worden sind. Ich zitiere: "Die Versendung nach den bombengeschaedigten Staedten erlaubte es, 47 569 komplette Wohnungen zu verschaffen."

Unser Schriftstueck L-188 ist von der Amerikanischen Armee erbeutet worden und stellt einen Bericht des Amtes des Angeklagten

H0272 - 0021

Rosenberg dar. Dieses Dokument Nr. 8 (Beweisstueck Nr. 1329), von dem ich eine Abschrift vorlege, zeigt, dass mehr als 79 619 juedische Wohnungen beschlagnahmt worden sind, darunter befinden sich mehr als eine Million Kubikmeter Sperrgut, das heisst, 674 Eisenbahnzuege mit 26 984 Gueterwagen wurden fuer diesen Transport benoetigt.

Im selben Archive befindet sich ein Schriftstueck, das ich als Beweisstueck Nr. 1330 vorlege, und aus welchem hervorgeht, das in Paris allein 38 000 juedische Wohnungen ihres Inhaltes beraubt wurden.

Unser Schriftstueck Nr. 1772-PS, das bereits unter Beweisstueck Nr. 1325 vorgelegt wurde, zeigt, dass in Holland vom Maerz 1942 bis einschliesslich Juli 1943 22 623 Wohnungen gepluendert wurden und dass zum Abtransport dieses Mobiliars 586 Flusskaehne und 178 Gueterwagen benoetigt wurden. Diese wenigen Ziffern genuegen zweifellos, um die Anklage bezueglich der Wirtschaftspluenderung zu stuetzen, die vom Einsatzstab Rosenberg in Westeuropa durchgefuehrt wurde.

Wie bereits gesagt wurde, obwohl die wesentlichen Grundlagen der Gesetzesverletzung die gleichen sind, besteht kein Zweifel darueber, dass Pluenderungen, die in der Geschichte von diesem oder jenem Sieger vorgenommen wurden, nicht verglichen werden koennen mit jener Art von Pluenderungen, welche von den Angeklagten ausgeuebt wurden. Der Unterschied in der Absicht macht diesen Vergleich schon unmoeglich, wie genau die Untersuchung desselben immer sein mag.

Die Pluenderungen aller Zeiten, Pluenderungen von Kunstwerken, war gewoehnlich der Eitelkeit und der Eigenliebe des Eroberers zuzuschreiben. Sein Geschmak, seine persoenlichen Neigungen, seine Sucht nach Ruhm spielen zweifellos die entscheidende Rolle dabei. Es ist ohne Zweifel moeglich, dieselben Gefuehlsmotive als Grund der verbrecherischen Taetigkeit dieses oder jenes Angeklagten wiederzufinden. Aber hier ist der grundlegende Unterschied.

H0272 - 0022

In dem Wert dieses oder jenes Gemaeldes haben die nationalsozialistischen Machthaber zu gleicher Zeit den kuenstlerischen Massstab, wie auch den materiellen oder den Tauschwert des betreffende: Kunstwerkes gesehen; mit anderen Worten, sie sahen darin den Tauschwert eines solchen Kunstwerkes - - Tauschwert, um Vorteile dafuer einzuhandeln, die zum Beispiel als Pression bei Verhandlungen eines zukuenftigen Friedensvertrages, wie die dem Gericht vorgelegten Dokumente in verschiedenen Faellen zeigen.

Was immer die von den nationalsozialistischen Fuehrern vorgetragenen Gruende fuer die Beschlagnahme der Kunstwerke Westeuropas, entweder durch Diebstahl aus Museen, Beschlagnahme von juedischen Sammlungen, oder sogar durch direkte Kaeufe von Eigentuemern, sein moegen; die verbrecherische Absicht ist stets die gleiche, die Absicht der Deutschen war ohne Zweifel, Wertreserven aufzuspeichern, nicht zur Zufriedenheit eines Einzelmenschen, sondern zur Befriedigung eines Kollektivbeduerfnisses in Uebereinstimmung mit der Macht Grossdeutschlands.

Die Aufspeicherung von Wertreserven bot einen dreifachen Vorteil: zuerst einen kulturellen Vorsprung, in zweiter Linie eine wirtschaftlichen Vorteil. Hier ist die Grundlage einer finanzielle Spekulation in Wertreserven gegeben, welche auf den Weltmaerkten leicht verwertbar und austauschbar sind. Schliesslich unterliegt eine derartige Wertreserve in keiner Weise den Schwankungen des Wertes der Rohmaterialien und ist auch von Massnahmen durch Geldentwertung nicht beeinflussbar, denn schliesslich stellt diese Wertreserve einen politischen Faktor bei Friedensverhandlungen dar.

Die Verteidigung wird ohne Zweifel einwenden, dass Tausch und Kaeufe der Angeklagten auf dem freien Markt keinen Anklagegrund bilden, weil Kaeufer und Verkaeufer die Transaktion gemeinsa durchfuehrten und weil fuer derartige Kaufverhandlungen ein Partne vorhanden war, aber die dem Gericht vorliegenden Tatsachen lassen erkennen, dass die Kauf-und Verkaufsverhandlungen nur den Schein regulaerer Transaktionen hatten.

H0272 - 0023

Wenn man die Bedingungen naeher ansieht, unter denen diese Kontrakte betaetigt wurden, kommt man zur Erkenntnis, dass diese Transaktionen unter Drohung und Zwang getaetigt wurden.

Die Gegenleistung fuer Kunstobjekte, die in der Waehrung des betreffenden Landes entrichtet wurde, stammte aus mehr oder weniger regulaeren Abgaben dieses Landes, vor allem aus Geld fuer Besatzungskosten. Die Moral dieser Ankaeufe sind vom Standpunkt des grundsaetzlichen Strafrechtes aus gesehen, in zweifacher Beziehung anfechtbar. Einerseits stellt die Bezahlung von Kunstgegenstaenden mit gestohlenem Geld keinen rechtlichen Besitz des neuen Eigentuemers dar, andererseits bildeten Gewaltanwendung, Schwindel und Betrug einen wichtigen Teil der Kaufverhandlungen, wie aus zahlreichen Dokumenten hervorgeht, zum Beispiel aus dem Auszug einer Einvernahme von GUSTAV ROCHLITZ vom 8. Januar 1946, die ich verlese und die Beweisstueck Nr. 317 bildet. Ich moechte nur einige wenige Zeilen lesen. Rochlitz erklaerte:

"Lohse kam im Februar 1941 zu mir und erklaerte mir, er suche Bilder fuer verschiedene Leute, hauptsaechlich aber fuer Goering. Ich zeigte ihm ein Gemaelde von Wennix, dessen Eigentuemer ich war, ebenso das Bildnis eines Mannes von Tizian, welches zu zwei Drittel Brichentski gehoerte - "

VORSITZENDER: Bitte, sprechen Sie etwas langsamer.

H0272 - 0024

M.Gerthofer: " - welche zu zwei Drittel Prichontski gehoerten und zu einem Drittel mir. Lohse kaufte sie. Dann kam er zehn Tage spaeter zu mir zurueck und bot mir an Stelle von Geld andere Gemaelde im Tauschwege an. Ausserdem nahm er an, dass ich die Gemaelde zu teuer verkauft haette. Der Preis war ungefaehr zwei Millionen. Er fuegte hinzu, dass Goering die Gemaelde gesehen haette und dass er den vereinbarten Preis nicht bezahlen wolle, dass er aber befohlen habe, sie gegen moderne Gemaelde aus Deutschland auszutauschen. Er hat mir eine Anzahl von Gemaelden gezeigt und mir elf davon zum Austausch fuer die zwei erwaehnten Bilder angeboten. Er hinderte mich daran, die Rueckseite der Bilder anzusehen und ich glaubte zu jener Zeit, dass diese Gemaelde aus Deutschland stammten. Kurz nachher fand ich heraus, dass es sich um von Juden beschlagnahmte Gemaelde handelte. Als ich sah, dass es beschlagnahmte Gemaelde waren, erhob ich Einspruch. Lohse hat mir geantwortet: "Ich handle auf Befehl Goerings. Sie haben nichts zu befuerchten, diese Beschlagnahmungen sind mit der Waffenstillstandskommission vereinbart worden und die Tausch-Transaktion ist vollkommen regulaer." Als ich protestierte, nannte er mich einen "Volksfeind."

Nie - das ist meine letzte Bemerkung, die ich ueber dieses Thema machen will - hat die Geschichte ein Beispiel von organisierter Sammelpluenderung gesehen, die so wissenschaftlich vorbereitet wurde. Diese Pluenderungen kultureller Werte wurden in seinem speziellen Sonderstab eine anerkannte volkswirtschaftliche Einrichtung. Sie wurde eine anerkannte Einrichtung im Rahmen der Organisation des Wirtschaftskommandos des R o g e s , deren Aufgabe der Durchfuehrung dem Gericht bereits vorgetragen worden ist.

Diese wirtschaftlichen Pluenderungen wurden von den hoechsten Stellen des Reiches organisiert. Meine Kollegen mit ihren Einzelanklagen werden darauf zurueckkommen. Ich selbst werde nur einige weitere Schriftstuecke und Zitate bezueglich dieses Punktes vorbringen.

Alfred Rosenberg war der verantwortliche Leiter des Stabes. Saemtliche Befehle gingen von ihm aus, was aus dem Verlaufe des von Colonel Hinkel vorgenommenen Verhoeres hervorging. Ich lege Abschrift der Einvernahme vom 28. September 1945, unter Beweisstueck Nr.1332 vor.

H0272 - 0025

Der Angeklagte Goering war der offizielle Protektor des Sonderstabes Rosenbergs. Wie aus Dokument 1651-PS (Beweisstueck Nr.1335) hervorgeht, schrieb er am 21. November 1941 wie folgt: "Ich habe die notwendigen Massnahmen ergriffen, um energisch die Arbeit Ihres Sonderstabes zu unterstuetzen, um die anderweitig nicht zu erhaltende Hilfe angedeihen zu lassen, vor allem Transportmittel und persoenliche Wachen. Die Luftwaffe hat den Befehl erhalten, Ihnen in jeder Weise behilflich zu sein."

Seite 50, unten auf der Seite:

Man hat in Frankreich einen Notizblock mit Goldumrandung gefunden, und auf diesem befinden sich von Goering in Paris gegebene Anweisungen in unbekannter Handschrift vom 11.Februar 1941. Ich lege dieses Original als Beweisstueck Nr.1333 vor und zitiere: "Alle mit "H" bezeichneten Gemaelde sind fuer den Fuehrer bestimmt."

Vorsitzender: Ist dies nicht schon verlesenworden ?

M.Gerthofer: Dieses Schriftstueck ist noch niemals verlesen worden, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender: Ist das als ein erbeutetes Dokument identifiziert worden ?

M.Gerthofer: Dieses Dokument wurde von den franzoesischen Behoerden beschlagnahmt und uns uebergeben.

Vorsitzender: Was ist die Indentifizierung. Es steht hier nur eine Nummer von den Franzosen.

Mr.Gerthofer: Dieses Dokument ist mir mit vielen anderen Dokumenten ueberreicht worden, von denen ich nur eine gewisse Anzahl der wichtigsten vorgelesen habe. Wenn das Gericht es wuenscht, werde ich eine besondere Indentifikation fuer diese Dokumente beschaffen, die angeben wird, woher diese Dokumente kommen.

Vorsitzender: Dieses Dokument traegt keinerlei Anweisung, dass es ein von den franzoesischen Autoritaeten vorgelegtes Dokument ist. Woher kommt es ? Darum findet das Gericht, dass es nicht passendes Beweismaterial ist. Eine spezielle Nummer muss auf dem Dokument sein und vielleicht koennen Sie uns irgendwoher einen Beweis bringen, der genuegend ist, ihn dem Gericht vorzulegen.

H0272 - 0026

Mr.Gerthofer: Ich werde gerne bereit sein, eine Bescheinigung dem Gericht vorzulegen.

Vorsitzender: In welcher Weise wurden die anderen Dokumente beglaubigt ?

Mr.Gerthofer: Die anderen Dokumente sind in dem Uebermittlungbrief beglaubigt worden. Es ist dies eine Formalitaet, die natuerlich nachgeholt werden kann.

Vorsitzender: Ich glaube, es sollte gebuehrend beglaubigt sein.

Mr.Gerthofer: Ich werde deshalb fortfahren mit meiner Anklagerede und ich moechte jetzt sagen, dass in allen besetzten Gebieten Westeuropas der Angeklagte Goering eine ganze Reihe von Aufkaeufern benutzte, unter denen der bekannteste Dr.Lohse war, der

H0272 - 0027

Mitglied des Einsatzstabes war und ein gewisser Hofer (Seite 52). Es waren Hofert's und Lohse's Aufgaben fuer die Rechnung des Angeklagten zu handeln, aber meistens unter ihrem eigenen Namen. Goering's Sammlung hat sich besonders bereichert und als Beweis dessen lege ich unter Nr. 1332 ein Dokument vor und ueberlasse es meinem Kollegen, der mit den einzelnen Beschuldigungen beauftragt ist, darauf im Einzelnen zurueckzukommen. Unter den Hauptleitern des Reiches, die sich mit dem Einsatzstab Rosenberg befasst, (Seite 55) findet man den Angeklagten Ribbentrop, der in seiner Eigenschaft als Aussenminister sein Chef war, Seite 56. Ribbentrop war verantwortlich fuer den Befehl des Fuehrers vom 30. Juni 1940, welchen ich soeben vorgelegt habe unter Nr. 1301 und vorgelesen habe. Die Aktion Ribbentrops ergibt sich ebenfalls aus einem Brief vom 1. Juli 1940, ein Brief, den Abetz an den Militaerkommandanten von Paris gerichtet hat und ich werde eine Abschrift als Nr. 1334 vorlegen. Im uebrigen lege ich vor - -

Vorsitzender: Es ist die Nr. 1334?

Mr. Gerthofer: 1334.

Vorsitzender: Jawohl, aber was ist das Dokument?

Mr. Gerthofer: Es ist die Abschrift eines Briefes, der an den Militaerbefehlshaber in Paris von Botschafter Abetz gerichtet ist, (Seite 56 meines Manuskriptes.) Wenn es dem Gericht recht ist, moechte ich diesen Brief jetzt vorlesen. Zitat:

"Ich bitte den massgebenden Text durch Funkspruch" - -

Vorsitzender: Was ist mit den Buchstaben COL oben auf dem Dokument gemeint?

Mr. Gerthofer: Das ist der Stempel des Dienstes, der das Dokument gefunden hat.

Vorsitzender: Hat die franzoesische Regierung in irgend einer Weise dieses Dokument beglaubigt? Wir wissen jedoch nicht, was dieser Stempel oben bedeutet?

Mr. Gerthofer: Das Dokument kommt von der Direktion Generale des Etudes et Recherches. Dieser Dienst hat den Stempel da hingesetzt mit einer Nummer der Registrierung.

Vorsitzender: Der Stempel allein zeigt nicht, dass es ein franzoesisches Regierungsdokument ist. Ist es ein franzoesischer Regierungsbericht

H0272 - 0028

oder irgend etwas, das man innerhalb der Bedeutung des Statutes als offizielle betrachten koennte oder ein offizielles Regierungsdokument oder offizieller Regierungsbericht oder eine Handlung oder ein Dokument, von einem Kommitee, das von der Regierung eingesetzt worden ist, dann wuerde es unter Artikel 21 fallen und dann koennte es als Beweis vorgelegt werden. Wenn das nicht der Fall ist, muesste eine eidesstattliche Erklaerung gegeben werden.

Mr. Gerthofer: Ich bestehe nicht darauf, das Dokument vorzulegen, da die Verantwortlichkeit des deutschen Aussenministers sich aus anderen Dokumenten ergibt, die unter einer PS-Nummer vorgelegt worden sind. Dieses war ein zusaetzliches Beweisstueck, von dem ich aber unter diesen Umstaenden absehen will.

Vorsitzender: Wenn Sie aber einen Regierungsbericht haben, der das indentifizieren wuerde und Beweise haben wuerden, dass es ein Regierungsdokument ist, dann koennte dieses Dokument zugelassen werden.

Mr. Gerthofer: Ich glaube es ist wirklich nicht noetig, Herr Praesident. Es gibt viele andere Beweise und ich bestehe nicht darauf.

Vorsitzender: Sehr wohl.

Mr. Gerthofer: Die Taetigkeit des Angeklagten Keitel - -

Vorsitzender: Lassen Sie dieses Dokument also aus und setzen Sie bitte fort. Ist es Nr. 1334, nein, ich sehe, es ist Nr. 1336.

Mr. Gerthofer: Das Dokument 1336 ist die Zusammenstellung verschiedener Befehle, Berichte der Armee und des Einsatzstabes. Es ist das Dokument 1015 PS, das von der amerikanischen Anklagevertretung vorgelegt worden ist unter Nr. 385, ich zitiere:

"Die Vorschriften fuer die Durchfuehrung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Armee werden von dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht vorgeschrieben, nach dem Einverstaendnis mit dem Reichsleiter Rosenberg."

Ich will nicht weiter auf den Angeklagten Keitel eingehen, da mein Kollege, der die einzelnen Anklagen vorbringen wird, sich damit beschaeftigt und, um kurz zu sein, sage ich nur dieses. Der Angeklagte Seyss-Inquart traegt einen grossen Teil der Verantwortung, was die Pluenderung von Kunstwerken und Buechern in Holland anbetrifft. Ich komme nunmehr (Seite 64) zum Schluss meiner Ausfuehrungen. Was immer auch die Maerkte waren, oder wer auch Kaeufer war, die Methoden waren dieselben und das Motiv dasselbe, was alles Kunst-

H0272 - 0029

schaetze anbetrifft. Es ist schwer sich vorzustellen, dass gleichgelagerte Tatumstaende hinsichtlich der Pluenderung, die gleichzeitig in allen besetzten Laendern des Westens begangen wurden, nicht das Resultat eines einzigen Willens waren. Unerbittlicher Wille zur Macht auf allen Gebieten, der zum Ausdruck kam mit der Besorgnis, all diesen ungesetzlichen Handlungen einen rechtlichen Mantel umzuhaengen. So wird der Beweis erbracht durch die verschiedensten Erklaerungen der Angeklagten, die dem Gericht vorgelegt worden sind. Ein Wille zur Beherrschung auf dem Gebiet der Kultur, ein Wille, der sich ausdrueckte durch immer neue "Aktion" von Beschlagnahme auf immer neuen Gebieten, ein Wille zur Auspluenderung der besetzten Gebiete, der sich bis zur letzten Stunde gezeigt hat. Ich moechte dem Gericht jetzt ein letztes Dokument vorlegen und zwar die Nr. 160-PS, eine Abschrift ist im Dokument unter Nummer 1346, ein ganz kurzes Dokument; ich will es verlesen:

"14. August 1944

Auftrag B".

Das ist das Dokument, das ich verlese:

"Die Haupteinsatzfuehrer Dr. Lohse und Dr. Roechlitz meines Einsatzstabes fuer die besetzten Gebiete sind beauftragt, die laut Fuehrerbefehl sichergestellten und noch in Paris lagernden Kunstgegenstaende aus dem Museum Jeu de Paume und dem Depot des Louvre, unverzueglich unter Einsatz aller noch verfuegbaren Moeglichkeiten abzutransportieren.

Der Herr Reichsmarschall des Grossdeutschen Reiches hat die beiden Obengenannten durch eine persoenliche Anweisung vom 13. August 1944 dem Einsatzstab neuerdings bis zum Abschluss dieser Aktion zur Verfuegung gestellt.

Ich bitte, den beiden Haupteinsatzfuehrern jede nur moegliche Unterstuetzung zu gewaehren."

Ende des Zitats.

Was immer auch die rechtlichen Grunde sind, die von den Deutschen vorgebracht werden, (auf Seite 65), die Beschlagnahme juedischen Eingetums zu rechtfertigen, so haben doch diese Gueter niemals den Charakter von Privateigentum verbren und sie sind das immer geblieben unter der Garantie der Haager Konvention, besonders Artikel 46. Die Beschlagnahme dieser Gueter konnte im Besonderen nicht durch die Massnahme der Sicherstellung erklaert werden als notwendig unter den Umstaenden, denn in Frankreich war jedenfalls die franzoesische

H0272 - 0030

Dominienverwaltung durchaus in der Lage, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Was die endgueltige Verfuegung durch die nationalsozialistischen Fuehrer der beschlagnahmten Gegenstaende anbetrifft, so haben die vorgebrachten Dokumente genuegend gezeigt, was die Absichten und Plaene waren. Die Verteidigung wird antworten, dass sehr viele wichtige Kunstgegenstaende nicht nach Deutschland gebracht wurden. Auf dieses Argument wuerde ich antworten:

1) Aus verschiedenen Gruenden haben die Besetzer nicht die Moeglichkeit gehabt und sie hatten kaum die Zeit, zu zentralisieren, und Inventar aufzumachen und die vielen Kunstgegenstaende zu transportieren, die sie aus dem besetzten Gebiete nahmen.

2) Es ist ganz klar, dass die Besetzer sich in erster Linie der Privatkunstgegenstaende bemaechtigt haben, die im allgemeinen sehr leicht umsetzbar sind, selbst in neutralen Laendern, waehrend die Nationalkunstgegenstaende sich sozusagen ausserhalb des Handels befinden und in jedem Falle im Ausland schwer abzusetzen sind. Man wird vielleicht vorgeben, dass ein grosser Teil der Kunstschaetze wieder gefunden worden ist und dementsprechend koennte man ihre Beschlagnahme nicht vorwerfen.

Meine Herren, Sie werden sich darueber klar sein, dass sehr viele Kunstgegenstaende durch die alliierten Armeen wieder gefunden worden sind, meistens in Verstecken, aber darum ist die Tatsache, die den Angeklagten vorgeworfen wird, nicht weniger tadelnswert. In der Tat, diese Kunstgegenstaende sind gegen den Willen der Angeklagten wieder gefunden worden und nur Dank des alliierten Sieges. Das Verbrechen war dementsprechend vollstaendig begangen, als sie gefunden wurden. Es geht aus meinen Ausfuehrungen hervor, dass es in erster Linie die Kunstgegenstaende im Privatbesitz von Belgiern, Hollaendern und Franzosen sind, die meistens von der Besetzung als juedischer Besitz bezeichnet wurden, und welche gepluendert wurden und zwar mit der ganz klaren Absicht, sich neben der Befriedigung der Eigenliebe, Gueter von grossem wirtschaftlichen Wert zu verschaffen, entgegen den Grundsaetzen des internationalen Rechtes. Diese Pluanderhandlungen sind oft begleitet durch erschwerende Umstaende, von welchen staendiger Zwang und die Drohung auf die Leute der besetzten Gebiete nicht die Kleinsten waren. Die Pluenderung der Kunstgegenstaende erscheint also als eine Form der wirtschaftlichen Pluenderung

H0272 - 0031

im allgemeinen und die Angeklagten sind dafuer verantwortlich und muessen sich verantworten dafuer vor diesem hohen Gericht.

Vorsitzender: Koennen Sie mir mitteilen, welche Dokumente Nr. FA 20 und Nr. 21 und so weiter sind? Es ist eine Notiz auf diesen verschiedenen Dokumenten. Wenn Sie auf Dokument Nr. 1333 oder 1334 Ihre Aufmerksamkeit wenden, dann werden Sie sehen, dass auf dem Exemplar, das uns zur Verfuegung steht, eine Inschrift ist. Auf dieser Aufschrift heisst es: International Militaer-Tribunal und dann: Franzoesische Delegation, Wirtschaftsabteilung, Dokument FA 20. Wo ist Dokument FA 21 und wo ist Dokument FA 22 ?

M. Gerthofer: Diese Nummer ist eine Ordernummer bezueglich des Dokumentes, welches uns zugeschickt ist unter Nr. 1334, welches das Gericht zurueckgewiesen hat.

Vorsitzender: Ja, aber was ist Dokument FS 20 oder Dokument FA 21, was bedeutet das ?

M. Gerthofer: FA 20 ist das Aktenzeichen, das diesem Dokument gegeben worden ist, in der Reihe der Dokumente, die wir empfangen haben; die Nummer ist ohne Interesse.

H0272 - 0032

VORSITZENDER: Sie meinen damit, das ist eine Zahl, die nur Sie gegeben haben, oder meinen Sie, dass die Wirtschaftsabteilung diese Nummer dem Dokument gegeben hat?

M. GERTHOFER: Es ist eine Nummer, die die Wirtschaftsabteilung dem Dokument gegeben hat.

VORSITZENDER: Wenn es eine Nummer ist, die die Wirtschaftsabteilung demDokument gegeben hat, dann wird dieses Dokument als ein Dokument offizieller Natur indentifiziert.

M. GERTHOFER: Verstehen Sie richtig, ich habe dem Dokument, das ich eben zitierte, eine Nummer gegeben. Es war die Nr. ...

VORSITZENDER: Dokument FA 21, 1334.

M. GERTHOFER: Wir haben es auch mit einer Nummer versehen.

VORSITZENDER: Ich sehe, doe oekonimische Abteiluhg ist hauptsaechlich eine Abteilung der franzoesischen Strafverfolgung.

M. GERTHOFER: Ja, es ist eine Abteilung der franzoesischen Strafverfolgung.

VORSITZENDER: Mr. Mounier.

M. PIERRE MOUNIER: Herr Praesident, meine Herren Richter des internationalen Militaer-Gerichtshofes. Ich habe die Ehre, vor Ihrer Gerichtsbarkeit zu erscheinen, um die Schlussfolgerungen der franzoesischen Anklagebehoerde zu unterbreiten. Schlussfolgerungen, die die einzelnen Verantwortlichkeiten der hier anwesenden Angeklagten beweisen. Auf Grund der verschiedenen Aufgaben, die jede der vier Nationen zuteil wurde, so wie aus der Ahklageschrift, die gemaess des Statuts vom 8. August 1945 vorgelegt wurde und schliesslich gemaess eines Abkommens zwischen den vier Delegationen, hat sich die franzoesische Staatsanwaltschaft in ihren Ausfuehrungen besonders mit den Kriegsverbrechen -- dem dritten Punkt der Anklage -- beschaeftigt, d.h. mit den Kriegsverbfechen, die die Angeklagten in Frankreich und in den westlichen Laendern Europas waehrend des Krieges und waehrend der deutschen Besetzung begangen haben.

Es ist daher ganz selbstverstaendlich, dass in den nun folgenden Erklaerungen r Fall gewisser Angeklagter ausgelassen wird, da ihre Verantwortlichkeit durch di anderen Abordnungen bewiesen wird, insbesondere die Verbrechen der Angeklagten, die sich auf Punkt 1, 2 und 4 der Anklageschrift beziehen. Auf jeden Fall moechte sich die franzoesische Anklagebehoerde den Anklagen der anderen Abordnungen gegen die

H0272 - 0033

Angeklagten anschliessen. Dies trifft insbesondere zy, was die Angeklagten von Neurath und von Ribbentrop betrifft. Die franzoesische Delegation schliesst sich den Ausfuehrungen des Herrn Sir David Maxwell-Fyfe an. Dasselbe trifft zu, was die Angeklagten Hess, Kaltenbrunner, Frank, Bormann, Funk, Schacht, von Papen, Baldur von Schirach, Streicher, Raeder, Doenitz und Fritsche angeht.

Weiterhin, meine Herren, moechten wir in diesen kurzen Ausfuehrungen etwas von der Ordnung abweichen, in welcher die Angeklagten in der Anklageschrift, sowie hier auf der Anklagebank erscheinen. Dies erfolgt aus Gruenden der Klarheit. Es erscheint wuenschenswert, wenn man einige Haeupter der nationalsozialistischen Verschwoerung darstellt, sie von dem Gesichtspunkt der Kriegsverbrechen zu betrachten, die sie im Westen begangen hatten, um zu zeigen, wie sie ihre philosophischen, politischen, wirtschaftlichen, diplomatischen und schliesslich militaerischen Auffassungen in die Tat umgesetzt haben. Diese Reihenfolge wird also bestimmen, wie wir die einzelnen Faelle der Anklage vortragen werden.

Andererseits sind die Angeklagten, auf Grund der vom Gericht angenommenen Verfahrungsordnung, in dieser Angelegenheit noch nicht persoenlich zu Wort gekommen und das Verhoer der meisten oder der wichtigsten Zeugen hat noch nicht stattgefunden. Deshalb behaelt sich die franzoesische Staatsanwaltschaft, mit Genehmigung des Gerichts, vor, spaeter die Anklageschriften gegen die Angeklagten, sowie gegen die angeklagten Organisationen, zu vervollstaendigen. Selbstverstaendlich wird diese Darstellung mit der noetigen Maessigung von der franzoesischen Staatsanwaltschaft durchgefuehrt werden, da diese vermeiden moechte, die Verhandlung unnoetig in die Laenge zu ziehen.

Dem Gericht wurde eine grosse Anzahl von Dokumenten vorgelegt, deren Studium der Aufklaerung des Gerichtes selber sowie auch der Verteidigung und schliesslich auch der Weltmeinung dienen sollte. Das Verlesen dieser Dokumente hat schon eine betraechtliche Zeit in Anspruch genommen. Aus diesem Grunde werden wir uns, mit Genehmigung des Gerichtes, soweit wie moeglich enthalten, neue Dokumente zu unterbreiten. Genuegende schriftliche Beweise sind bereits von den amerikanischen, britischen und franzoesischen Anklagebehoerden vorgelegt worden, die zusammen mit den Dokumenten, die die russische Anklagebehoerde vorlegen wird, das Gericht ermoeglichen wird, seine Ueberzeugung zu gewinnen, was die Verantwortlichkeit und Schuld der Angeklagten anbetrifft.

H0272 - 0034

Wir moechten uns somit im allgemeinen begnuegen, im Vorbeigehen nur die bereits vorgelegten Dokumente zu zitieren, um die Taten an die bereits gelieferten Beweise anzuknuepfen.

Herr Vorsitzender, ich moechte jedoch, bevor ich in den Fall der Angeklagten eingehe, die ich als Einzelperson anklagen will, einige Worte ueber eine Frage allgemeiner Art sprechen. Es waere vergeblich, wenn man sich der Tatsache verschliessen wuerde, dass ein gewisser Teil der Meinung, nicht weniger in den alten, wie in der neuen Welt, eine gewisse Ueberraschung darueber gezeigt hat, dass in der Anklageschrift, die die Grundlage fuer diese Anklage bildet, der verbrecherische Charakter, und zwar in kollektiver Weise, gewisser Organisationen enthalten ist, wie die Reichsregierung, das Fuehrerkorps der nationalsozialistischen Partei, die SS einschliesslich des SD, die Gestapo, die SA, der Generalstab und das Oberkommando. In dieser Hinsicht hat das Gericht die verschiedenen Anklagebehoerden aufgefordert, Denkschriften zu unterbreiten, die die Begruendung der Anklage enthalten, die Begruendung, wie sie aus der Anklageschrift hervorgeht. Bevor jedoch eine vollstaendige Denkschrift dem Gericht uebergeben wird, moechte ich dem Gericht einige Gedanken unterbreiten, die, wie mir scheint, hier ausgefuehrt werden muessen. In der Tat scheint es, dass die Auffassung der Kollektiv-Verantwortlichkeit der verschiedenen Gruppen Hand in Hand mit der Auffassung der Verschwoerung geht, die die andere Leitidee der Anklageschrift bildet.

Es besteht kein Zweifel, was diesen Begriff der Verschwoerung anbetrifft, so wie sie in der Anklageschrift dargestellt ist, dass man in den Taten der Angeklagten hauptsaechlich das Geheimnis vorfindet, das allgemein jede Verschwoerung irgendwelcher Art begleitet. Weiterhin genuegen die verschiedenen Dokumente, die bereits dem Gericht unterbreitet wurden, um zu beweisen, dass alle Elemente vorhanden waren, um den Angeklagten, ihren Miturhebern und ihren Mitverschwoerern zu ermoeglichen, was sie in die Tat umgesetzt hatten, naemlich die verbrecherische Taetigkeit, die es ihnen ermoeglichte, den Frieden der Welt zu stoeren, und zwar durch Mittel, die im Gegensatz zu den Kriegsrechten, zum Voelkerrecht und zur internationalen Moral stehen.

Es besteht kein Zweifel darueber, dass die nationalsozialistischen Fuehrer all ihren Versammlungen einen geheimen Charakter verliehen, ob es sich um regulaere ode

H0272 - 0035

verwaltungsmaessige, oder um gelegentliche Versammlungen handelte. Diese Tatsache an sich waere normal, wenn man sie von allen anderen herausnehmen wuerde. Wenn man sie jedoch zu allen anderen Elementen des Falles hinzufuegt, so zeigt sie doch die schuldigen Absichten der Verschwoerer, denn allein das absolute Geheimnis bedingt die Anwendung verbrecherischer Mittel, die wir jetzt unterstreichen werden.

Ich moechte das Gericht auch daran erinnern, dass sehr haeufig, besonders was Befehle, die uebermittelt wurden, anbetrifft, gewisse Paragraphen ausgeloescht wurden, um keine Spuren zu hinterlassen. Dies ist eine Tatsache, die besonders der Angeklagte Hermann Goering im Verlaufe von Verhoeren zugegeben hat. Diese Tatsache beweist nicht nur die Absicht alle Spuren zu verwischen von dem, was sich zugetragen hatte. Wenn man einen Ausdruck, der im Kriege 1914 bis 1918 im Zusammenhang mit der Zerstoerung gewisser Schiffe der Alliierten gebraucht wurde, auf diesen Abschnitt anwenden wuerde, so handelte es sich um ein sogenanntes "spurloses Verschwinden". Ausserdem geht der Beweis der verbrecherischen Verschwoerung aus dem verbrecherischen Charakter, der in diesen geheimen Sitzungen getroffenen Entscheidungen hervor.

VORSITZENDER: Wuerde es dem Anwalt passen jetzt zu unterbrechen?

MR. MOUNIER: Ja?

VORSITZENDER: Wuerde es dem Anwalt passen jetzt zu unterbrechen?

MR. MOUNIER: Wie das Gericht wuenscht.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

File copy

6 Feb-A-EF-1.

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 6. FEBRUAR 1946.
SITZUNG 14.00 UHR BIS 17.00 UHR.

Vorsitzender: Herr Mounier, wegen technischer Schwierigkeiten wird es dem Gericht nicht moeglich sein, die heutige Nachmittags-Sitzung fortzusetzen. Wir moechten Sie jedoch ersuchen, Ihr Moeglichstes zu tun, damit der Tatbestand der franzoesischen Anklagebehoerde morgen beendet werden kann, und dass auch die britische Anklagebehoerde Gelegenheit haben kann, ihren Tatbestand gegen den Angeklagten Hess vorzubringen.

M. Mounier: Herr Vorsitzender, ich werde mein Moeglichstes tun und ich glaube, dass es moeglich sein wird, sowohl den franzoesischen Tatbestand zu beenden, als auch meinen britischen Kollegen Gelegenheit zu geben, ihr Verfahren gegen Hess vorzubringen.

Sir Maxwell-Fyfe: Herr Vorsitzender, wir sind bereit, unser Beweismaterial gegen den Angeklagten Hess vorzubringen und nehmen an, dass es ungefaehr 2 1/2 Stunden in Anspruch nehmen wird.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf morgen, 7. Februar 1946 10.00 Uhr vertagt.)

H0272 - 0036